

Der Vorstand kann seine Befugnisse für einzelne An-  
gelegenheiten oder fortlaufende Geschäfte einzelnen seiner Mit-  
glieder oder aus seiner Mitte gewählten Commissionen übertragen.

#### § 24.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit,  
bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens  
4 Mitgliedern erforderlich.

#### § 25.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte jährlich einen Vor-  
sitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister und für  
jeden derselben einen Stellvertreter.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Ver-  
handlungen des Vorstandes, der Zusammenkünfte und der Mit-  
gliederversammlungen. Er vertritt den Verein vorbehältlich  
der in den §§ 6 und 26 vorgesehenen Fälle nach außen, ins-  
besondere im Verwaltungsausschuß des Provinzialmuseums,  
und nimmt Theil an allen aus der Mitte des Vorstandes  
gebildeten Commissionen. Er beruft den Vorstand, so oft es  
die Geschäfte erfordern, auch sobald zwei Mitglieder des Vor-  
standes es beantragen, und weist alle Zahlungen an.

Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter führt die  
Mitgliederliste und das Protokoll in den Sitzungen des Vor-  
standes und der Mitgliederversammlungen.

Der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter verwaltet das  
Vereinsvermögen, erhebt die Beiträge und leistet die Zahlungen  
aus der Vereinskasse nach der Instruction des Vorstandes.

Für die Verwaltung der Bibliothek, für die Redaction der  
Zeitschrift und anderer Veröffentlichungen, für die Vorbereitung  
und Leitung von Vorträgen und Besprechungen, von Ausflügen  
und Besichtigungen und anderer gemeinschaftlicher Unter-  
nehmungen bestellt der Vorstand für je ein Jahr einzelne  
Mitglieder oder Commissionen aus seiner Mitte.

#### § 26.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten,  
sowie Ernennungen von Patronen und Ehrenmitgliedern sind